

## **§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung**

(Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG)

Amt	<b>Bürgermeisteramt</b>
AZ	905.16:4-20.14
Datum	23.11.2022
Siegel	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG), für Baden-Württemberg, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 51 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 23. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sölden (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

#### **§ 29a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sölden in der Fassung vom 24. November 2021, zuletzt geändert am 26. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

**§ 49a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 11. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**§ 7a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 4**  
**Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**  
**(Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen)**

Die Erschließungsbeitragssatzung (Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen) in der Fassung vom 27. März 2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**§ 19a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 5**  
**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Saalenberghalle der Gemeinde Sölden**

Die Satzung für die Benutzung und Gebühren der Saalenberghalle der Gemeinde Sölden in der Fassung vom 20. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**§ 13a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 30. September 1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**§ 7a**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabensatzung – KIES)**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben, in der Fassung vom 16. September 1998, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**§ 7a  
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 8  
Änderung der Satzung der Gemeinde Sölden über die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

Die Satzung der Gemeinde Sölden über die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte in der Fassung vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**§ 16a  
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Sölden, den 23. November 2022

.....  
Markus Rees  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.